



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Tierschutz für Jäger

Merkblatt Nr. 123

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2011, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Tierschutz für Jäger

Merkblatt Nr. 123

Erarbeitet vom Arbeitskreis 6 (Wildtiere und Jagd)

(Stand: 22.11.2011)

Zielsetzung

Das vorliegende Merkblatt soll in erster Linie der Ausbildung von Jungjägern¹ zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung und der Weiterbildung bereits geprüfter Jäger dienen. Deshalb wird dargestellt, wo und wie im Rahmen der Jagd Tierschutz praktiziert werden muss. Es werden aber auch strittige Fragen angesprochen, z.B. der Einsatz von lebenden Enten bei der Hundeausbildung, oder das Kupieren der Ruten mancher Hunderassen. In diesen Fällen werden die Argumente der Befürworter und der Kritiker dieser Sachverhalte benannt.

Selbstverständlich freuen wir uns, wenn das Merkblatt auch über den Kreis der Jäger hinaus eine weite Verbreitung erfährt.

Zum Thema Fütterung ist ein gesondertes Merkblatt in Arbeit.

Grundsätze

Tierschutz hat in der heutigen Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Auch Jäger haben schon seit alten Zeiten dem Tierschutz einen wichtigen Platz eingeräumt. Allerdings wurde dabei meist nicht das Wort Tierschutz benutzt, vielmehr wurden viele tierschützerische Anliegen mit dem allgemeineren Begriff „Waidgerechtigkeit“ bezeichnet.

Tierschutz betrifft alle Beziehungen zwischen Menschen und Tieren, gleichgültig, ob es sich um Haustiere oder Wildtiere, um Wirbeltiere oder „niedere“ Tiere handelt. Der die Jagd betreffende Tierschutz ist rechtlich gefasst im Tierschutzgesetz und im Bundesjagdgesetz (BJG). Während das BJG nur allgemein auf die Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit verweist, stellt das Tierschutzgesetz zunächst grundsätzlich dar, wie der Umgang des Menschen mit Tieren zu erfolgen hat, um dann einzelne Details zu regeln.

Der § 1 des Tierschutzgesetzes lautet:

“Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.”

Zwei Dinge fallen bei diesem Paragraph auf: Erstens unterscheidet das Tierschutzgesetz an dieser Stelle nicht zwischen den Tierarten. Es beschränkt sich also nicht

¹ im Folgenden wird durchgängig die männliche Form gebraucht, die Damen sind selbstverständlich immer mitgemeint

etwa auf Wirbeltiere oder gar Säugetiere. Die einzellige Amöbe oder der Bandwurm werden genauso um ihrer selbst willen geschützt, wie der Schimpanse. Zweitens ist der Schutz des Tieres nicht absolut – das wäre auch gar nicht machbar. Sofern ein vernünftiger Grund vorliegt, darf das Wohlbefinden eines Tieres eingeschränkt, ja auch das Leben genommen werden.

Um den § 1 in seiner ganzen Tragweite zu verstehen, müssen die Begriffe geklärt werden. Der Kommentar von Hirt et al. (2007) gibt dazu folgende Definitionen:

„Unter **Wohlbefinden** wird ein Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres in sich und – entsprechend seinen angeborenen Lebensbedürfnissen – mit der Umwelt verstanden.“

„**Schmerzen** sind unangenehme Sinnes- und Gefühlserlebnisse, die in Zusammenhang mit tatsächlicher oder potentieller Gewebsschädigung stehen.“

„**Leiden** sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern.“

„Ein **Schaden** liegt vor, wenn der körperliche oder seelische Zustand, in welchem ein Tier sich befindet, vorübergehend oder dauernd zum Schlechteren hin verändert wird.“

Zum **vernünftigen Grund**: „Er soll die Grenze bestimmen, bis zu der die Gesellschaft aufgrund ihrer Wertvorstellungen und ihres sittlich-moralischen Empfindens bereit ist, Einschränkungen von Lebensbedingungen und Schutzanliegen von Tieren zu akzeptieren. [...] Daraus folgt, dass eine Prüfung erfolgen muss, die zwei Stufen umfasst: 1. Zunächst muss geprüft werden, ob ein Zweck verfolgt wird, der geeignet ist, die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder die Tötung zu rechtfertigen. 2. Weiter ist zu ermitteln, ob die Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – „Geeignetheit“, „Erforderlichkeit“ und „Verhältnismäßigkeit i.e.S.“ – gewahrt sind.“

Töten von Tieren

Die Frage nach dem vernünftigen Grund für das Töten von Tieren ist ein entscheidender Punkt in allen Diskussionen um die Jagd (siehe auch Richter, 2001). Aus den Ausführungen von Hirt et al., auch aus den gegenwärtigen politischen Diskussionen um die Jagd wird klar, dass es im 21. Jahrhundert keine allgemeingültigen Antworten auf diese Frage mehr gibt. Vielmehr stehen sich in einer pluralistischen Gesellschaft etliche, einander widersprechende Auffassungen gegenüber. Es gibt keine wissenschaftlichen oder sonst allgemein verbindlichen Maßstäbe, mit denen zu entscheiden wäre, welche Moral die bessere ist. Die der Jagdgegner oder die der Jäger etwa. Ein Maßstab, an dem man sich in einer Demokratie orientieren kann, ist die Meinung und die Lebenspraxis der Mehrheit der Bevölkerung. Da weder das Tierschutzgesetz noch das Bundesjagdgesetz (BJG) klare Auskunft über die möglichen vernünftigen Gründe gibt, müssen Streitfälle von Gerichten entschieden werden. Es steht zu erwarten, dass in einem Streitfall vor Gericht die Mehrheitsmeinung zur Grundlage des Urteiles wird. Es soll deshalb im Folgenden nicht versucht werden, eine bestimmte persönliche Moral zu begründen. Vielmehr wird dargestellt, welche Argumente ein möglicher Richter voraussichtlich zu Grunde legen wird.

Am wenigsten in Frage gestellt wird das Töten von Tieren zum Schutz der menschlichen Gesundheit. So wird kaum ein Mensch, der von einem Bandwurm befallen ist, zögern, ein Medikament dagegen einzunehmen.

Eine Mehrheit der Bevölkerung hält das Töten von Tieren zur Nahrungsgewinnung für vernünftig. In anderen Gegenden der Welt – man denke an die Kühe in Indien – und bei einem Teil der deutschen Bevölkerung, etwa bei den Vegetariern, wird es abgelehnt. Wird die Nahrungsmittelgewinnung als Rechtfertigung für Jagd herangezogen, so versteht es sich von selbst, dass das Wildbret auch wie ein Lebensmittel zu behandeln ist. Insbesondere sind die Grundsätze der Fleischhygiene und der VO(EG) Nr. 852 – 854/2004 zu beachten.

Von der Mehrheit der Bevölkerung wird auch der Schutz des Eigentums als vernünftiger Grund akzeptiert. Das gilt für die Vorräte im Privathaushalt, die durch den Fang von Ratten und Mäusen in Fallen geschützt werden genauso, wie für die Bejagung von Schalenwild, Wildkaninchen oder Gänsen zum Schutz des Waldes oder der Feldfrüchte.

Das Töten von Tieren zum Ausgleich eines – durch menschlichen Einfluss – verschobenen natürlichen Gleichgewichtes der Tier- und Pflanzenarten, mit anderen Worten: Jagd als Naturschutz, wird im BJK ausdrücklich gefordert. Von etlichen Naturschutzorganisationen wird es abgelehnt. Hierher gehört vor allem die Bejagung des Haarraubwildes, aber auch des Kormorans und des Graureihers, wo dies zulässig ist.

Besonders umstritten und deshalb vom Jäger - auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen - besonders sorgfältig zu prüfen, ist das Töten von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes. Es entsteht bei den betroffenen Tierhaltern großes Leid, wenn ein als Familienmitglied empfundenes Tier getötet wird. Auf das Ansehen der Jäger in der Öffentlichkeit hat die Tötung von Heimtieren, die einen Besitzer haben, verheerenden Einfluss.

Das Töten von Tieren ausschließlich zur "Befriedigung der Jagdlust" oder um eine Trophäe zu erlangen, wird dagegen von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt. Reine Trophäenjagd, gar Töten als Selbstzweck, sind vom vernünftigen Grund nicht gedeckt und damit in Deutschland nicht erlaubt. Das heißt natürlich nicht, dass sich der Jäger nicht freuen darf, wenn er einen Trophäenträger erlegt hat, dessen Wildbret anschließend verzehrt wird.

Aus der Forderung, dass nur getötet werden darf, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt, folgt selbstverständlich, dass nur Wild erlegt werden darf, das richtig angesprochen wurde. Werden auf Grund fehlerhaften Ansprechens nichtjagdbare Tiere getötet, kann außerdem ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften vorliegen (z.B. geschützte Entenarten). Fallen müssen von ihrer Konstruktion oder von der Art der Aufstellung her sicherstellen, dass keine Fehlfänge vorkommen (z.B. Fangbunker).

Fehlendes oder fehlerhaftes Ansprechen kann darüber hinaus dazu führen, dass das Muttertier eines abhängigen Jungtieres getötet wird, was das Verhungern des Jungtieres und damit erhebliches Leiden zur Folge hat (Grundsatz: Kitz vor Ricke).

Methoden des Tötens

Vorgabe des Tierschutzgesetzes und Konsens unter den Jägern ist, dass das (gerechtfertigte) Töten eines Tieres so schmerz- und angstfrei wie möglich erfolgen muss. Zu prüfen ist also, ob die vorgesehene Jagdmethode dieser Forderung genügt.

Die Tötung von Wild durch den Schuss ist naturgemäß mit größeren Unwägbarkeiten verbunden, als die Schlachtung von Nutztieren. Wurde das Wild vor dem Schuss nicht beunruhigt und verendet es im Schuss, ist die Tötung als weniger belastend anzusehen als die Schlachtung, die – einschließlich Transport zum Schlachthof – kaum stressfrei möglich ist. Allerdings trifft nicht jeder Schuss optimal. Wird das Wild vor der Schussabgabe noch anhaltend von Hunden gehetzt, unterbleibt gar eine notwendige Nachsuche, so entstehen erhebliche Schmerzen und Leiden und damit eindeutige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz.

Jeder Schütze ist für seinen Schuss verantwortlich. Das gilt nicht nur in Hinsicht auf eine Gefährdung von Menschen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes.

Die wichtigste Rolle für einen sofort tötenden Schuss spielt die Schießfertigkeit des Jägers. Regelmäßiger Schießstandbesuch ist damit ein Gebot des Tierschutzes und nachzuweisen.

Die realistische Einschätzung der Situation, insbesondere der Lichtverhältnisse, der Entfernung, etwaiger Hindernisse im Schussfeld, der Position des Wildes (breit stehend oder spitz) und der eventuellen Bewegungsgeschwindigkeit des Wildes, muss vom Jäger in allen Fällen sorgfältig vorgenommen werden. Erscheint ein sicherer Schuss nicht möglich, muss er unterbleiben. Ein guter Schütze ist stets der, der um seine Grenzen weiß und diese respektiert: "Ist die Kugel aus dem Lauf, hält sie kein Gebet mehr auf."

Kugelschuss auf stehendes Wild

Größte Sicherheit einer schnellen Wirkung bietet der Blatt- oder Kammerschuss, bei dem die Organe der Brusthöhle, insbesondere das Herz und die großen Blutgefäße getroffen werden. Aus der Sicht der Wildbrethygiene (vernünftiger Grund!) und des Tierschutzes ist der Kammerschuss optimal. Abzulehnen – außer als Fangschuss – sind Kopf- (Haupt-) schüsse. Sie bergen die Gefahr, nur den Gesichtsschädel zu verletzen. Der Hals-(Träger)schuss ist äußerst riskant. Kiefer- oder Drosselschüsse führen nicht zum Tode, Nachsuchen sind häufig auch erfolglos und die Stücke verhungern qualvoll. Allenfalls können besonders erfahrene und sichere Schützen auf kurze Distanz (<50m) und nur von hinten oder vorne auf den Träger schießen, nicht von der Seite, um Verletzungen nur der Luft- oder Speiseröhre (Drosselschuss) bei eventuellem Tiefschuss auszuschließen.

Leider lassen die Schießscheiben, die in einigen Bundesländern für die Jägerprüfung verwendet werden, auch Schüsse durch das Gescheide (Eingeweide der Bauchhöhle) als Treffer gelten. Diese Schüsse führen nicht unmittelbar zum Tode.

Neben ausreichenden Lichtverhältnissen spielt die Entfernung für den Treffersitz eine herausragende Rolle. Schüsse über zu weite Distanz sind zu unterlassen. Jeder Jäger hat sich regelmäßig im Schätzen von Entfernungen zu üben. Besonders gut eignen sich dazu die Begrenzungsbacken im Straßenverkehr, die üblicher Weise einen Abstand von 50 Metern haben. Auch technische Entfernungsmesser sind nützlich.

Das BfG schreibt für den Schuss auf Schalenwild bestimmte Mindestkaliber bzw. Mindestenergien vor. Darüber hinaus sollte bei der Kaliberwahl auf ein schockartiges Töten mehr geachtet werden, als auf eine mögliche größere Schussentfernung. Generell gilt, dass größere Kaliber und schwerere Geschosse, auch wenn sie langsamer sind, einen schnelleren Tod (und weniger Wildbretentwertung durch Blutergüsse) zur Folge haben.

Kugelschuss auf sich bewegendes Wild

Das für den Kugelschuss auf stehendes Wild Gesagte gilt umso mehr für den Kugelschuss auf sich bewegendes Wild. Die wichtigste Rolle für tierschutzgerechte Kugelschüsse auf sich bewegendes Wild spielen die Schussdisziplin und die Übung. Insbesondere die Bewegungsgeschwindigkeit des Wildes und die Entfernung müssen vom Schützen richtig eingeschätzt und realistisch mit der eigenen Schießfertigkeit verglichen werden. Riskante Schüsse müssen unterbleiben, dazu zählen in aller Regel Schüsse auf hochflüchtiges Wild sowie Schüsse auf sich bewegendes Wild, das weiter als etwa 50 Meter entfernt ist. Rehwild kann flüchtig auf Grund seines Bewegungsablaufes nicht tierschutzkonform erlegt werden.

Für die Teilnahme an Bewegungsjagden ist das Training auf die bewegte Scheibe oder im Schießkino nachzuweisen.

Schrotschuss

Da mit Schrot in der Regel auf sich bewegendes Wild geschossen wird, kommt es noch mehr auf die Schießfertigkeit an. Ausreichende Übung kann nur auf dem Schießstand erworben werden. Besonders wichtig ist die Entfernung. Bei zu geringer Entfernung steigt die Zahl der Fehlschüsse und das Wildbret wird oft ungenießbar, womit der vernünftige Grund entfällt. Bei zu großer Entfernung wird das Wild zwar in der Regel getroffen, jedoch kommt es nicht, oder nicht schnell genug zur Strecke. Neben der Entfernung spielen das Kaliber und die Schrotgröße eine wichtige Rolle für die Sicherheit des schnellen Erlegens. Sportlicher Ehrgeiz im Schrotschießen kann auf dem Schießstand ausreichend befriedigt werden. Auf der Jagd ist er fehl am Platze. Mit Schrot darf nicht (auch nicht als Fangschuss) auf Schalenwild geschossen werden.

Falle

Die Fallenjagd ist umstritten. Kritiker argumentieren, dass es keine 100% sicher und selektiv tötenden Fallen gibt, bzw. dass die Tiere in Lebendfallen unverhältnismäßig stark leiden. Befürworter zweifeln diese Aussagen an und weisen darauf hin, dass Fallen zur Bejagung des Haarraubwildes, aber auch zur Schädlingsbekämpfung (z.B. Ratten und Mäuse) unverzichtbar seien.

Bei der Fallenjagd sind zunächst die unterschiedlichen Rechtsvorschriften, in den einzelnen Bundesländern zu beachten.

Lebend und unversehrt fangende Fallen gelten den Gegnern der Fallenjagd oft als weniger problematisch als Totschlagfallen (vermutlich weil sie von organisierten Tierschützern zum Fang verwilderter Hauskatzen zum Zwecke der Kastration eingesetzt werden, hier also ein Bedürfnis und entsprechende Erfahrung vorliegen). Tatsächlich ist die selektiv und sicher tötende Falle dem Lebendfang aus der Sicht des Tierschutzes vorzuziehen. Lebendfallen haben allerdings dann Vorteile, wenn ein Fehlfang, etwa von Hauskatzen, die dann unversehrt wieder frei gelassen werden können, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zunächst bedeutet das Gefangensein in der Lebendfalle für das gefangene Tier Stress, der Leiden zur Folge hat. Wiesel erliegen z.B. in der Wipfbrett Falle häufig einem Kreislaufversagen, deshalb sind derartige Fallen abzulehnen. Die Belastung scheint für Höhlenbewohner (Marder, Fuchs) in abgedunkelten Fallen geringer zu sein. Drahtkäfigfallen sind auch deshalb abzulehnen, weil sich die Tiere bei Ausbruchversuchen häufig verletzen. Besonders wichtig aus Tierschutzsicht ist die häufige Kontrolle der Fallen. Lebendfallen sind mindestens zweimal täglich, Totschlagfallen zum Fang von nachtaktiverem Raubwild am frühen Morgen zu kontrollieren. Wer keine Zeit zur Fallenkontrolle hat, darf keine Fangjagd ausüben. Das Töten lebend gefangenen Wildes hat durch Schuss mit einer geeigneten (Faustfeuer-)Waffe in den Kopf zu erfolgen. Die Fallen müssen entsprechend konstruiert sein.

Nachsuche (siehe auch Merkblatt Nr.124)

Verletztes Wild (angeschossenes Wild, zunehmend aber auch Opfer des Straßenverkehrs) ist in jedem Fall nachzusuchen. Dabei darf es bei der aufzuwendenden Mühe und Sorgfalt keine Unterschiede zwischen den Tierarten geben. Ein Kaninchen ist ethisch genauso viel "wert", wie ein kapitaler Hirsch.

Schon vor der Schussabgabe muss sich der Jäger den Anschuss einprägen. Dies ist allerdings nur bei stehendem Wild möglich. Wenn das Stück nicht im Feuer liegt, ist der Anschuss sorgfältig zu untersuchen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der Anschuss nicht "zertrampelt" und damit dem Hund die Arbeit erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Schweiß wird nicht in allen Fällen gefunden. Insbesondere, wenn die Kugel keinen Ausschuss ergeben hat, kann Schweiß fehlen. Auch in solchen Fällen sollte mit einem firmen Hund gesucht und nicht leichtfertig angenommen werden, man habe vorbei geschossen.

Bei jeglicher Jagdausübung muss ein brauchbarer Hund für Nachsuchen zur Verfügung stehen. Wird die Jagd als Einzelansitz auf Schalenwild durchgeführt, sind Nachsuchen recht selten. In diesem Fall ist es sicherlich ausreichend, wenn ein Hundeführer mit Hund (etwa über Mobiltelefon) innerhalb einer halben Stunde herbei gerufen werden kann. Bei Bewegungsjagden, Drück- oder Treibjagden müssen firmen Hunde in ausreichender Zahl mitgeführt werden. Insbesondere bei der Baujagd und bei der Jagd auf Wasserwild, ist ein zuverlässiger Verlorenbringer unabdingbar, da angeschossenes Wild sich sonst in für den Menschen nicht gangbares Schilfwasser oder in den Bau zurückziehen und dort langsam und qualvoll sterben kann: "Jagd ohne Hund ist Schund!"

Das Töten verletzten Wildes ist in die Prüfungsordnungen für die Jägerprüfung aufzunehmen und unbedingt bei bereits erlegtem Wild zu üben. Das Töten verletzten Wildes muss so schnell wie möglich erfolgen. Hier ergeben sich allerdings häufig Interessenskonflikte, die eine sorgfältige Abwägung aller Umstände nötig machen. Bei Weidwundschüssen steigen die Erfolgsaussichten, wenn die Nachsuche erst nach einiger Zeit begonnen wird. Allerdings verschlechtert die Wartezeit die Chancen der Verwertung des Wildbrets aus Gründen der Fleischhygiene (vernünftiger Grund!). Bei Laufschiessen bringt eine sofortige Nachsuche meist bessere Ergebnisse, allerdings muss der Hund das Niederziehen oder Stellen des Wildes sicher beherrschen. Die Nachsuche bei Äser- oder Gebrechschüssen hat sofort zu beginnen.

Zum Töten von verletztem Wild ist grundsätzlich der Fangschuss anzubringen (auch bei Faustfeuerwaffen auf zugelassene Kaliber achten). Hierbei ist eine mögliche Gefährdung von Menschen und Hunden zu beachten. Auch sollte das Wildbret verwertbar bleiben (vernünftiger Grund!). Bei Fangschüssen mit der Kugel über das Zielfernrohr, ist die abweichende Trefferlage bei nahen Entfernungen zu berücksichtigen. Trägerschüsse auch als Fangschüsse haben zu unterbleiben, es sei denn, man kann die Waffe nahezu aufsetzen.

Der Einsatz der blanken Waffe (Messer, Saufeder) ist beim Schalenwild sehr problematisch und nur im Notfall zu vertreten, wenn durch die äußeren Umstände, z.B. Auffinden von Unfallwild in bewohntem Gebiet oder wenn das Wild vom Hund gehalten wird und ein Schuss wegen der Gefährdung nicht in Frage kommt, oder wenn eine Schusswaffe nicht schnell genug zur Verfügung steht. Wo irgend möglich ist das Wild zunächst durch Kopfschlag zu betäuben. Gut wirksam ist das Durchtrennen der großen Blutgefäße im Hals im Bereich des Kehlkopfes. Wichtig ist, beide Halsschlagadern (Aa. carotis) schnell und großflächig zu durchtrennen, so dass ein rascher Blutdruckabfall erfolgt. Der Herzstich hinter das Blatt oder auf den Stich tötet relativ langsam, beim Schwarzwild ist er jedoch oft die einzig durchführbare Methode. Das Abnicken durch Stich zwischen Hinterhauptsbein und erstem Halswirbel ist eine Methode, die nicht mehr empfohlen werden kann, da es äußerst schwierig und mit den heute gebräuchlichen breiten Messern häufig nicht möglich ist. Je nach Situation und Tierart ist die schonendste Methode zu wählen. Das Entbluten ist unbedingt bei bereits erlegtem Wild zu üben.

Bei Federwild bzw. bei Hase und Kanin tötet ein ausreichend kräftiger Kopfschlag unverzüglich und ist deshalb tierschutzgerecht und wildbretschonend.

Das Apportieren lebenden Wildes, das Niederziehen oder das Töten von Wild durch den Hund ist aus der Sicht des Tierschutzes äußerst problematisch. Der Hund darf nur in den Fällen geschnallt werden, in denen das Wild zwar verletzt ist, anderweitig, insbesondere durch einen Fangschuss aber nicht erlöst werden kann. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn das Wild noch so schnell ist, dass es in die Deckung flüchten konnte. Apportierübungen am lebenden Wild dürfen nicht durchgeführt werden.

Ausbildung von Hunden

Die Ausbildung von Hunden muss sich am arttypischen Lernverhalten orientieren. Für den Welpen sind die Prägungsphasen sehr wichtig. Vor allem das Sozialverhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen muss im Welpenalter gelernt werden.

Hunde sind soziale Tiere, die in kleinen überschaubaren Rudeln mit eindeutiger Rangordnung leben. Der Aufbau einer Rangordnung ist für den Hund von großer Wichtigkeit. Zur Rangeinweisung eines Welpen bzw. Junghundes ist nur wenig Dominanz von Seiten des Menschen nötig. Hunde, deren Menschen sich nicht eindeutig als überlegen präsentieren, den Hund aber auch nicht selbst als Ranghöheren akzeptieren ("antiautoritäre Hundeeziehung"), können schwerwiegende Verhaltensstörungen entwickeln.

In der Lernphase sollte der Mensch den Übungsfortschritt so an das Können anpassen, dass möglichst keine Fehler auftreten, dann ist der Lernerfolg am größten. In der Lernphase sollte bei Lerninhalten, die gekonnt werden sollen (Apportieren, Suchen, Kommen), jeder Fortschritt sofort positiv verstärkt werden. Handlungen, die nicht zulässig sind (Sofa, Hochspringen an Personen) dürfen nie toleriert werden. "Härte" von Seiten des Ausbilders stört den Lernprozess meistens erheblich und ist damit eher schädlich als nützlich.

In der Könnensphase genügt eine positive Verstärkung jedes dritte bis fünfte Mal (unregelmäßige Intervallbelohnung). Negative Verstärkung ist in der Könnensphase nur beim Überschreiten gekonnter Grenzen angezeigt.

Jegliche Hundeeziehung sollte auf Beharrlichkeit und Konsequenz aufgebaut sein. Körperliche Gewalt ist nur in seltenen Ausnahmefällen nötig. Meist schadet sie mehr als sie nutzt.

Grundsätzlich ist die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren problematisch. Der Einsatz von lebenden Enten zur Ausbildung des Hundes ist umstritten. Die Befürworter führen an, nur so könne die Reaktion des Hundes auf das Wild, also z.B. Wildscheue oder Wildschärfe geprüft werden. Die Gegner dieser Methode verweisen auf die Leiden der Ente und darauf, dass die Prüfungen wegen der nicht vorauszu sehenden individuellen Reaktionen der Enten nicht zu vergleichen seien. In jedem Fall sind beim Einsatz lebender Enten zur Ausbildung und Prüfung von Hunden landesrechtliche Bestimmungen zu beachten. Das Flugunfähigmachen der Ente hat nach der Methode von Prof. Müller mit einer Papiermanschette zu erfolgen. Die Manschetten lösen sich nach einiger Zeit im Wasser auf und die Ente ist wieder flugfähig. Es muss ein erfahrener Hund für etwaige Nachsuchen zur Verfügung stehen. Bei der Aufzucht und Haltung der Enten ist darauf zu achten, dass sie ausreichend Gelegenheit zum Baden hatten, sodass das Gefieder wasserdicht ist, und dass sie an das Wasser gewöhnt sind. Die Enten sind so zu transportieren und bis zum Einsatz so zu halten, dass sie keiner negativen Beeinflussung ausgesetzt sind.

Schliefanlagen (künstlicher Bau) sind ebenfalls umstritten. Auch hier sind gegebenenfalls landesrechtliche Bestimmungen zu beachten. Es darf auf keinen Fall direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs möglich sein. Eine tierschutzkonforme Haltung der Füchse ist zu gewährleisten.

Ein weiteres, bisher wenig diskutiertes Tierschutzproblem liegt in der Arbeit auf der Hasenspur. Zwar kann und soll der Hase mit seinem arttypischen Meideverhalten dem Hund entkommen, so dass bezüglich des Hasen kein großes Tierschutzproblem zu erkennen ist. Für den Hund jedoch entsteht das Dilemma, dass er in der Jugend zunächst auf der Spur jagen soll, was, da es seinem angeborenen Verhalten entspricht, sich selbst belohnt. Am Tag nach der HZP darf er dann plötzlich nicht mehr

jagen. Dieses nachträgliche Verbot durchzusetzen erfordert mehr Druck auf den Hund als nötig wäre, hätte er das Jagen nie als lustvoll kennengelernt. Eine Änderung der Prüfungsordnungen ist wünschenswert.

Auswahl des Hundes

Den richtigen Hund für den richtigen Zweck auszuwählen, setzt vor dem Hundekauf einige Überlegungen voraus. Vor der Frage, welche Hunderasse zur Auswahl kommt, muss jedoch die grundsätzliche Entscheidung gefällt werden, ob überhaupt ein Hund angeschafft werden soll. Dazu müssen das soziale Umfeld, die Akzeptanz durch die Familie oder bei Alleinlebenden die Versorgung durch Dritte geklärt sein. Die Wohnsituation führt meist zu der prinzipiellen Entscheidung pro oder contra Hund, bestimmt aber zumindest die Größe des Hundes. Einen sehr bewegungsaktiven großen Hund wie z.B. einen Vorstehhund, kann man nur dann in einer kleinen Wohnung halten, wenn man mit viel Freizeit ausgestattet ist, um dem Hund die benötigte Bewegung zu verschaffen. Aber auch der Gartenbesitzer sollte nicht meinen, er könne einfach einen großen Zwinger bauen und den Hund dort sich selbst überlassen. Dauernde Zwingerhaltung ist nachteilig für die soziale Bindung des Tieres an den Menschen und bedingt später bei der Ausbildung und beim täglichen Einsatz erheblich mehr Druckausübung auf den Hund, als bei gutem Kontakt. Wer sich einen Hund anschafft, muss sich darüber im Klaren sein, dass er diesen nicht in den Schrank stellen kann, wie ein Gewehr. Die Anschaffung eines Tieres stellt eine ständige Verpflichtung dar, solange das Tier lebt. Dies gilt natürlich auch für andere Jagdhelfer wie Greifvögel oder Frettchen.

Die Auswahl der Rasse ist vom späteren Einsatz des Hundes abhängig. Die Frage muss also lauten: Wozu brauche ich den Hund? Eigenes Revier, Teilnahme an Bewegungsjagden, an Stöberjagden, Jagd auf Wasserwild, Baujagd?

Hundeeinsatz vor dem Schuss

Die Aufgabe des Hundes vor dem Schuss ist, das Wild mit der Nase oder im Bau zu finden.

Beim Vorstehen entsteht für das Wild vergleichsweise wenig Stress.

Bei Bewegungsjagden ist die Zahl der Hunde auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.

Bei Bewegungsjagden auf Schalenwild darf das Wild nicht hochflüchtig kommen, da es dann weder sicher angesprochen noch tierschutzkonform erlegt werden kann. Deshalb sind Hunde so einzusetzen, dass kein zu starker Druck auf das Wild ausgeübt wird. Außerdem muss sicher verhindert werden, dass gesundes Wild von Hunden gegriffen und verletzt oder getötet wird. Neben der unabdingbaren guten Ausbildung der Hunde ist Spurlaut unverzichtbar, da stumm jagende Hunde das Wild zu sehr stressen.

Sowohl für die Bewegungsjagd auf Schalenwild, als auch für die Stöberjagd auf Niederwild empfiehlt es sich, den Hund mit einem Warnhalsband mit Telefonnummer (Handy) des Besitzers zu kennzeichnen, wenn möglich auch mit Sender auszustatten.

Die *Hetzjagd* oder Parforcejagd ist in Deutschland verboten (§ 3 Tierschutzgesetz und § 19 Bundesjagdgesetz). Unter Hetzen versteht man das Ansetzen von Hunden auf Wild, welches die Hunde bis zur Ermüdung treiben oder bis es sich zu stellen versucht und von den Hunden gegriffen wird. Solche Jagdpraktiken sind mit unserer Auffassung von Ethik und Tierschutz nicht vereinbar.

Hundeeinsatz nach dem Schuss

Oberstes Gebot ist, Leiden beim Wild so gering wie möglich zu halten. Dazu ist der brauchbare Hund unabdingbar. Sofortige Nachsuche ist erforderlich, wenn sich das angeschossene (angeschweißte) Wild in unzugängliches Gelände (Schilf, Wasser) oder in den Bau zurückziehen kann. Für die Baujagd und Wasserjagd ist ein sicherer Verlorenbringer erforderlich.

Für die *Wasserjagd* müssen wasser- und schwimmfreudige Hunderassen ausgewählt werden, die zudem gerne apportieren. Der Hund für die Wasserjagd soll ja dem Jäger helfen, die angeschossene Ente aus dem Wasser zu bergen. Besonders geeignet sind Hunde der deutschen Vorstehhunderassen und Retriever (Labrador, Golden, Curlcoated usw.). Was im Sommer eher Erfrischung für den Hund ist, kann im Winter bei Außentemperaturen von unter 0 bis plus 10 Grad Celsius zu einem gesundheitlichen Problem für den tropfnassen Hund werden. Daher ist der Hund sofort nach der Wasserarbeit abzutrocknen, um gesundheitliche Schäden zu vermeiden.

Für die *Baujagd* eignen sich natürlich nur kleine Hunderassen, die die nötige Passion und Wildschärfe haben müssen. Am häufigsten werden für die Jagd auf den Fuchs der Deutsche Jagdterrier, aber auch Borderterrier und Teckel eingesetzt.

Bei der Jagdausübung darf immer nur ein Hund in den Bau eingesetzt werden. Beim Einsatz eines zweiten Hundes ist die Verletzungsgefahr sehr groß, da der eine Hund den Fuchs auf den in einer Sackröhre festsitzenden zweiten Hund schieben kann. Für die Sicherheit des Hundes ist ein Sender sinnvoll. Sollte sich ein Hund im Bau verklüften, kann er gezielt geortet und gegebenenfalls ausgegraben werden. Sollte es zu Verletzungen des Hundes durch Fuchs oder Dachs gekommen sein, ist die tierärztliche Wundversorgung unabdingbar.

Hundehaltung

Grundsätzlich sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Hundehaltungsverordnung zu beachten.

Zwinger

Die stundenweise Unterbringung des Hundes im Zwinger hat für den Besitzer Vorteile, beispielsweise wenn der Hund verschmutzt von der Jagd nach Hause kommt, oder bei der Welpenaufzucht. Eine ausnahmslose Zwingerhaltung wird abgelehnt. Der Hund hat zu wenig Sozialkontakt zu seinem Führer oder anderen Bezugspersonen. Insbesondere Familienanschluss macht den Umgang mit dem Hund leichter und erlaubt dem Rudeltier Hund die Ausübung seines Sozialverhaltens.

Pflege des Hundes

Nach dem Einsatz ist der Hund auf Fremdkörper wie Grannen in Nase, Ohren, Augen usw., zu kontrollieren. Eisklumpen an den Ohren (Behängen) bzw. zwischen den Ballen, Kletten im Fell und Zecken sind zu entfernen.

Die regelmäßige Impfung des Hundes und die Behandlung gegen Ekto- und Endoparasiten ist angewandter Tierschutz.

Das Tierschutzgesetz erlaubt für jagdlich zu führende Hunde - und nur für diese - das Kupieren der Rute. Die Erforderlichkeit des Eingriffs ist unter Jägern und Tierärzten jedoch umstritten.

Aussetzen und Auswildern von Wild

Das Aussetzen und Auswildern von Wild birgt viele Gefahren. Wenn eine Restpopulation vorhanden ist, ist von allen Experimenten abzuraten. Zum einen hat der Lebensraum offensichtlich keine höhere Tragkraft, zum anderen bringt jedes ausgewilderte Tier unbemerkt Krankheitserreger und Parasiten mit, die unter ungünstigen Umständen eine Restpopulation zum Erlöschen bringen können. Ist keine Population mehr vorhanden, kann eine Auswilderung versucht werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind (Mebs und Scherzinger, 2000):

1. die Ursache des Aussterbens muss bekannt sein
2. die Ursache des Aussterbens muss abgestellt sein
3. der Lebensraum muss qualitativ und quantitativ ausreichen
4. das auszuwildernde Wild muss an den Lebensraum und an das Leben in der Natur angepasst sein
5. die Maßnahme muss ausreichend dokumentiert und der Erfolg oder Misserfolg muss kontrolliert werden.

Die oben gemachten Einschränkungen gelten nicht für die Aufzucht und Wiederauswilderung von Fasanen oder Enten aus ausgemähten oder aufgefundenen Gelegen. Achtung: Das Auswildern von Wildkaninchen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Die Aufnahme und Rehabilitation von vorübergehend hilfsbedürftigen Wildtieren stellt neben einer oft schwierigen Rechtslage², große Anforderungen an das Wissen und Können der mitleidigen Menschen (siehe auch Richter und Hartmann, 1993 und Kummerfeld et al., 2005). Im Allgemeinen sind solche tierschützerisch gemeinten Aktionen wenig erfolgreich, den Tieren wird dabei meist erhebliches Leiden zugefügt. Handelt es sich bei den Findlingen um artengeschützte Tiere oder um jagdbare Tiere, die in ihrem Bestand erheblich gefährdet sind, wie einige Greifvogelarten (alle Weihen, alle Adler, Wanderfalke, Baumfalke, Merlin, u.a.) so sind diese am Besten in staatlich anerkannten Auffangstationen aufgehoben. Bei anderem Wild ist ernsthaft zu prüfen, ob einer schmerzlosen Tötung der Vorzug vor dem Versuch einer Pflege zu geben ist.

² Während nach dem Bundesnaturschutzgesetz hilfsbedürftige Tiere, auch wenn sie geschützt sind, in Obhut genommen werden dürfen, hat das alleinige Aneignungsrecht von Tieren die dem Jagdrecht unterliegen der Jagdausübungsberechtigte. Ggfs. entsteht also ein Konflikt zwischen dem Tierschutzrecht, das eine Versorgung von hilfsbedürftigen Tieren auch durch Fremde rechtfertigt und dem Jagdrecht, das sie strictu sensu verbietet.

Literatur

Hirt, A., Chr. Maisack, J. Moritz, 2007, Tierschutzgesetz, Vahlens Kommentare, Verlag Franz Vahlen, München

Kummerfeld, N., R. Korbel, H. M. Hafez und M. Lierz, 2005: Therapie oder Euthanasie von Wildvögeln – tierärztliche und biologische Aspekte, DVG-Fachgruppe Tierschutz, Tagungsband, DVG Gießen

Mebs Th., Scherzinger, W.: Die Eulen Europas. Franckh-Kosmos, Stuttgart 2000

Pohlmeyer und Überschar, 1999: Die Fangjagd von Steinmardern und Iltissen mit der Rasenfalle unter den Aspekten des Tier- und Artenschutzes sowie der Sicherheit. DVG-Fachgruppe Tierschutzrecht, Tagungsband, DVG Gießen

Richter, Th. und S. Hartmann, 1993 Die Versorgung und Rehabilitation von vorübergehend in Menschenhand geratenen Greifvögeln - ein Tierschutzproblem; Tierärztliche Umschau 4, Terra-Verlag, Konstanz

Richter, Th., 2001: Ethische Gedanken zur Jagdmoral, DVG-Fachgruppe Tierschutzrecht, Tagungsband, DVG Gießen

Werden Sie Mitglied in der

Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40 jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: (0 54 68) 92 51 56

Fax: (0 54 68) 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de